

A. Beschluss des Kantonsrates über den Zukunftspreis des Kantonsrates

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 8. Dezember 2023,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019 wird wie folgt geändert:

Vor «12. Teil: Jugendparlament»:

§ 139 a. ¹ Der Zürcher Zukunftspreis wird an Personen oder Organisationen verliehen, die sich mit herausragenden Leistungen oder Projekten um den Kanton Zürich verdient gemacht haben. Zukunftspreis

² Der Kantonsrat verleiht den Zukunftspreis.

³ Er erlässt ein Reglement.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

§ 139 a gilt, bis der Betrag von 1 Mio. Franken aufgebraucht ist, jedoch längstens für 20 Jahre nach seinem Inkrafttreten.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

II. Dispositiv II lit. d des Beschlusses des Kantonsrates über die Verwendung der Jubiläumsdividende 2020 der Zürcher Kantonalbank vom 15. November 2021 wird wie folgt geändert:

«1 Mio. Franken zulasten der Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 9000, Kantonsrat und Parlamentsdienste, für den Zürcher Zukunftspreis gemäss § 139a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 im Umfang von jährlich höchstens Fr. 50 000 als Preisgeld. Zusätzliche Aufwendungen für die Preisvergabe gehen zulasten der Jubiläumsdividende.»

III. Diese Gesetzesänderung und die Änderung des Beschlusses des Kantonsrates über die Verwendung der Jubiläumsdividende 2022 der Zürcher Kantonalbank vom 15. November 2021 unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. Oktober 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus

B. Reglement des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 139 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis erlassen.

II. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt das Datum des Inkrafttretens des Reglements des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis.

III. Gegen dieses Reglement und Dispositiv II kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses und Reglements im Amtsblatt.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 4. Oktober 2023

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus

Reglement des Kantonsrates über den Zürcher Zukunftspreis (RZZP)

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 139 a des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019,

beschliesst:

- | | |
|-------------------------|--|
| Grundsatz | § 1. Der Kantonsrat verleiht den Zürcher Zukunftspreis jährlich an Personen und Organisationen, die sich mit herausragenden Leistungen oder Projekten, die für Politik, Gesellschaft und nachhaltige Entwicklung des Kantons Zürich zukunftsweisend sind, verdient gemacht haben. |
| Dotation | § 2. ¹ Der Zukunftspreis ist mit höchstens Fr. 50 000 dotiert.
² Er kann auf höchstens drei Preisträgerinnen oder Preisträger aufgeteilt werden, wobei jeder Teil mindestens Fr. 10 000 betragen muss. |
| Zulassungsvoraussetzung | § 3. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Wohnsitz oder Sitz im Kanton Zürich haben, oder ihre Leistungen oder Projekte müssen für den Kanton bedeutsam sein. |
| Jury | § 4. ¹ Die Jury setzt sich aus drei Mitgliedern der Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie drei von ihr vorgeschlagenen Personen aus Institutionen der Lehre, der Forschung und der Jugend zusammen.
² Den Vorsitz hat ein Mitglied der Geschäftsleitung des Kantonsrates.
³ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates wählt die Jury und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu Beginn der Legislatur für vier Jahre. Sie nimmt Ersatzwahlen vor.
⁴ Die Jury organisiert sich eigenständig. Die Mitglieder der Jury erhalten dasselbe Sitzungsgeld wie die Mitglieder des Kantonsrates. |
| Organisation | § 5. Die Parlamentsdienste sind verantwortlich für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Zukunftspreis, insbesondere die Ausschreibung, die formelle Prüfung der Eingaben, die Unterstützung der Jury, die Organisation der Preisvergabe und die Öffentlichkeitsarbeit. |

§ 6. ¹ Die Parlamentsdienste stellen die Dossiers aller Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zulassungsvoraussetzung erfüllen, den im Kantonsrat vertretenen Fraktionen zur Verfügung. Verfahren

² Die Fraktionen können je eine Person oder Organisation nominieren. Sie begründen die Nominierung gegenüber der Jury schriftlich und anonym.

³ Die Jury kürt aus den Nominierten die Preisträgerinnen oder Preisträger. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid.

⁴ Die Jury kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschliessen, auf eine Preisverleihung zu verzichten.

⁵ Sie begründet ihre Entscheidungen schriftlich.

§ 7. Bei persönlicher Befangenheit treten die Mitglieder der Fraktionen oder der Jury in den Ausstand, namentlich wenn sie Ausstand

- a. sich selbst um den Zukunftspreis beworben haben,
- b. eine Leitungsfunktion in einer Organisation ausüben, die sich um den Zukunftspreis bewirbt,
- c. mit einer Person, die sich beworben hat oder die eine Leitungsfunktion in einer sich bewerbenden Organisation ausübt, durch Heirat, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft bis dritten Grades, Schwägerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind.

§ 8. ¹ Die Preisübergabe mit Würdigung findet an einem öffentlichen Anlass des Kantonsrates statt. Preisübergabe

² Die Jury kann die Liste der nominierten Personen und Organisationen mit einem Kurzbeschrieb vorgängig veröffentlichen.